

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Druckerei
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Druckereibesitzer
No. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 183.

Donnerstag, 9. August 1917, abends.

70. Jahrg.

Anzeigenpreis 10 Pf.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Erhalten an bestimmten Tagen und Wochentagen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundfläche 70 Pf. (7 Spalten) 20 Pf. Ortspreis 15 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Tag entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfließt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezogende keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Panger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Nachstehende Verordnung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 6. August 1917.

841 HB VI a
3754

Ministerium des Innern.

Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte. Vom 24. Juli 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. 402) wird bestimmt:

- § 1. Der Preis für den Doppelzentner inländischer Hülsenfrüchte aus der Ernte 1917 darf nicht übersteigen:
- | | | | |
|-------------------------|---------|-------------------------------------|---------|
| bei Erbsen | 70 Mark | bei Sojabohnen (Vicia sativa) . . . | 50 Mark |
| „ Bohnen | 80 „ | „ Winter-, Sand- oder Kottel- | |
| „ Linen | 85 „ | „ wicken (Vicia villosa) | 45 „ |
| „ Ackerbohnen | 80 „ | „ Vogelwicken (Vicia cracca) . . . | 28 „ |
| „ Pflaumen | 80 „ | | |

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse. Er darf 55 Mark für den Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 2. Für die Bewertung der Hülsenfrüchte gelten folgende Grundätze:

- a) Die Höchstpreise sind nur für beste, gesunde und trockene Hülsenfrüchte zu zahlen. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 68 Mark zu zahlen;
- b) für gute handelsübliche Durchschnittsmare ist zu zahlen; bei gelben und grünen Wittererbsen sowie großen grauen Erbsen 65 Mark für den Doppelzentner, bei kleinen gelben, grünen und grauen Erbsen 63 Mark für den Doppelzentner, bei roten, gelben und braunen Bohnen 75 Mark für den Doppelzentner, bei Linen 80 Mark für den Doppelzentner;
- c) für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei faser- und maderhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwerte die durch künstliche Trocknung und Verarbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

§ 3. Für die Bewertung ist die Beschaffenheit der Hülsenfrüchte bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

§ 4. Für Hülsenfrüchte aus früheren Ernten sind die Preise der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 846) in Verbindung mit Artikel IV der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916, vom 30. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 981) maßgebend. Diese Preise gelten auch für Mischungen von Hülsenfrüchten der Ernte 1917 mit Hülsenfrüchten früherer Ernten.

§ 5. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Saft. Für teilweise Ueberlieferung der Sade darf eine Vergebühre bis zu 20 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Sade nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Vergebühre für jede folgende Woche um 20 Pfennig bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Sade mitverkauft, so darf der Preis für den Saft nicht mehr als 4,50 Mark und für den Saft, der 75 Kilogramm oder mehr enthält, nicht mehr als 5,50 Mark betragen. Werden Leihlade nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Vergebühre als versallen. Außerdem ist für den Verlust der Sade eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Höchstpreise für Sade nicht übersteigen darf.

§ 6. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont angehängt werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verladen wird, sowie die Kosten des Einladens dorthin zu tragen. Statt der Verkäufer Sade nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Vergebühre nicht berechnet werden.

§ 7. Beim Umsatz von Hülsenfrüchten dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgesetzgebung festzusetzenden Beträge zugesprochen werden. Dieser Zuschlag umfaßt, vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgesetzgebung, nicht die Auslagen für Sade (§ 5) und für die Fracht vom dem Abnahmsorte sowie die durch Zusammen-

stellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmsort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 8. Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist (Gemüsekeimlinge), und für Originalsaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumsucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt ist.

§ 9. Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften dürfen dem Höchstpreis folgende Beiträge angehängt werden:

für die erste Abfaat bis zu 30 Mark	
„ zweite „ „ 25 „	
„ dritte „ „ 20 „	

für den Doppelzentner. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei nicht anerkanntem Saatgut (Handelsaatgut) dürfen dem Höchstpreis bis zu 15 Mark für den Doppelzentner angehängt werden.

Die Zuschläge nach Abs. 1, 2 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 7 Satz 1 ein. Nicht einbezogen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

§ 10. Die Reichsgesetzgebung ist bei Abgabe von Hülsenfrüchten an die Höchstpreise nicht gebunden. Dasselbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe solcher Früchte zu Futterzwecken.

§ 11. Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 258).

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1917.
Der Präsident des Kriegsernährungsamts,
In Vertretung: von Braun.

Belohnung für Ermittlung von Diebstählen von Garten-, Feldfrüchten und Obst.

Die häufigen, nicht bloß den Eigentümern benachteiligenden sondern auch die Allgemeinheit — dadurch, daß zum Teil noch gar nicht ausgeräumt und gewöhnliche Früchte hierbei vernichtet werden — schädigenden Diebstähle von Garten-, Feldfrüchten und Obst veranlassen die unterzeichnete Amtshauptmannschaft eine Belohnung, deren Höhe festzusetzen sie im Einzelnen sich vorbehält, denjenigen zuzuschicken, die ohne durch ihr Amt zur Anzeige verpflichtet zu sein oder an der Sache nicht persönlich interessiert sind, den Dieb so zur Anzeige bringen, daß er strafrechtlich verfolgt werden kann.
Großenhain, am 6. August 1917.
2555 a B. Der Kommunalverband.

Bestandsanzeigen!

Die Vorzüge zu den von den Mühlen, Händlern, Bäckern, Konditoren und Kleinhändlern am 12. August 1917 nach § 22 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 2. September 1915 zu erstattenden Bestandsanzeigen sind hier eingegangen und im Rathaus, Zimmer Nr. 4 abzuholen.

Zur Erstattung von Bestandsanzeigen sind wir bereit, die ausgefüllten Bestandsanzeigen zu sammeln und weiterzugeben, wenn sie uns bis
Montag, den 13. August 1917, nachmittags 5 Uhr
zurückgegeben werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. August 1917.

Kriegsnachrichten.

Der englische Angriff bei Neuport.

Der seit Tagen erwartete englische Angriff an der Küste liegt in der Nacht vom 8. August bei Neuport ein. Das englische Artilleriefeuer, das an Stärke seit Tagen über das übliche Maß hinausging, wuchs am Nachmittag des 7. August trotz des nebligen dunstigen Wetters zu bedauerlicher Festigkeit an. Von 9 Uhr abends an verstärkten die Engländer ihre Artillerietätigkeit immer mehr, bis sie am 8. August um 2 Uhr vormittags zum Trommelfeuer überging. Nach dreiviertelstündigem Trommeln griffen die Engländer von Neuport aus sowie dicht südlich des Neuport-Kanals in Richtung auf Wattenselle an. Der Angriff wurde überall verlustreich abgewiesen und endete mit einer schweren englischen Niederlage. An einzelnen Stellen wurde der Feind in erbitterten Kämpfen mit Bajonet und Handgranaten von unseren mit größter Tapferkeit feststehenden Truppen gemorren. Er ließ eine große Anzahl Gefallener auf den Kampfplätzen zurück. Aus dem bisherigen Kampfgebiete im Obern-Bogen verdrängten die Engländer wiederum durch Tealangriffe am späten Abend des 7. August ihre Linien zu verbessern, um aus dem zerstückelten und verschlammten Trichtergerölde, in das sie durch den misslungenen Angriff geraten sind, herauszukommen. Alle Angriffsversuche scheiterten jedoch wiederum, obwohl die Engländer harte Kräfte rücksichtslos einsetzten und dicke Kolonnen südlich der Bahn Boresnabe—Langemarck vorführten. Sämtliche Stellungen blieben unverändert in deutscher Hand. Auch südlich des Kanals von Sollebeke und am jenseitigen Stellen der Uferfront war die Artillerie- und Patronenaktivität reg.

Der im französischen Funkpruch vom 7. August nachmittags gemeldete Angriff zwischen dem Walde von Ancoart und der Höhe 304 ist frei erfinden. Bei dem deutschen Sturmtruppenunternehmen östlich der Waas am 7. August 1 Uhr 30 Min. nachmittags wurden ohne eigene Verluste Gefangene und Schmelzgewehre aus den französischen Gräben geholt. Außerdem erlitten die Franzosen schwere Verluste.

In der galizisch-russischen Grenze sowie in dem Distrikt der Bukowina ist die Lage unverändert. Die russische Kavalleriefront bröckelt langsam unter dem Druck der österreichischen und ungarischen Infanterie. Südlich der Bukowina wurden die Höhen Mt. Stejaru, Mt. Stego, Mt. Seful, La Comornit im Sturm genommen. Nach starker Artillerieorbereitung griff am 7. August 9 Uhr abends der Feind nördlich des Calanal-Tales festig an. Der Angriff brach jedoch unter schwersten blutigen Feindverlusten zusammen. Ebenso scheiterten starke Gegenangriffe nördlich von Joseni, wo die Verbündeten am westlichen Sereth-Fluss weiter vorzudringen.

Von der italienischen Front. Aus dem Kriegspropagandazentrum wird gemeldet: An der Mongofronz steigerte sich in den Abendstunden das feindliche Geschützfeuer, um nach Einbruch der Dunkelheit wieder abzuklingen. Nur am Karst-Plateau war auch nachts lebhaftes Störungsfeuer.

Feuerüberfall auf die Insel Chios. Der amtliche türkische Bericht vom 7. August meldet: Unsere Artillerie machte einen Feuerüberfall gegen die Insel Chios. Gute Wirkung wurde gegen die im Hafen liegenden Schiffe, gegen eine feindliche Flugzeughalle und in der Nähe befindliche Lager beobachtet. Ein feindlicher Kreuzer erwiderte unser Feuer, zog sich aber zurück, nachdem er einen Volltreffer erhalten hatte.

Deutsch-Ostafrika undefig. Aus London kommt wieder einmal ein amtlicher Bericht (von uns bereits in gestriger Nummer mitgeteilt), der uns deutlich zeigt, daß der deutsche Kolonialkrieg in Deutsch-Ostafrika nicht zünde und diese deutsche Kolonie noch lange nicht in den Besitz Englands übergegangen ist. Das System der verheerenden Niederlage wird auch diesmal wieder gebandhabt; aber man merkt doch sehr deutlich, daß die Briten sich zweifellos im Lindi-Bezirk eine blutige Niederlage geholt haben. Am nun das Interesse der Öffentlichkeit von diesem allzu sichtbaren Mißerfolg abzuwenden, schwenkt der Bericht mit erstaunlicher Gewandtheit auf andere Kampfgebiete ab. Aber auch im Finga-Land und im portugiesischen Mafka-Land sind zweifellos deutsche Erfolge zu verzeichnen. Das unsere

allerdings größte Kolonie nach dreijährigem Kampfe noch intando ist, aus eigenen Mitteln ihre Verteidigung zu organisieren und den an Zahl überaus überlegenen Gegnern Schlappen und Niederlagen beibringen, ist nicht nur ein Beweis für den Heldengeist, der unsere ostafrikanische Kampferchar befeuert, sondern auch für die Notwendigkeit, das deutsche Land im Herzen Afrikas beim Friedensschluß unter keinen Umständen dem britischen Seehunger auszuliefern.

Vom See- und Luftkrieg.

zum Angriff auf ein spanisches Fischereifahrzeug. Der Ministerpräsident Dalu erklärte zu dem Angriffe des deutschen U-Bootes, dessen Befehlshaber habe ihm mitgeteilt, daß er sich geirrt und das spanische mit einem französischen Fischereifahrzeug verwechselt habe. Das Marineministerium hat alle eingegangenen Nachrichten dem Ministerium des Aeußeren übermittelt, um in Berlin dringlich tätige Vorstellungen zu erheben.

Die Tätigkeit der französischen Flugzeuge. Davab berichtet aus Paris: Während des Monats Juli führten die Apparate des Seeflugwesens 2139 Flüge aus. Sie griffen 10 Mal U-Boote an, legten 6 Mal Minenfelder und haben in 9 Nächten an Beobachtungen feindlicher Stützpunkte teilgenommen. Bei einigen Erkundungen war ihre Arbeit vortrefflich. Die Marineflugzeuge führten 141 Ausfahrten aus, gleich 483 Fahrtstunden.

Eine Schule für U-Boote. „Petit Parisien“ meldet, das Marineministerium hat in Loulou eine Schule für U-Boote eröffnet, in welcher Offiziere und Mannschaften für den U-Bootdienst eine ergänzende Ausbildung erhalten sollen. Ferner sei ein Ausführl gebildet worden, der alle grundsätzlichen Fragen betreffend U-Boote und deren Verwertung sowie Projekte und Erfindungen prüfen soll.

Verfent.

Wle „Goening Post“ meldet, ist der japanische Dampfer „Soine Maru“ (324 Dr. Reg.-Tn.) mit Exen an Bord auf der Tour Peru-Fokobama von einem Torpedo (T) getroffen worden oder auf eine Mine gelassen. Der Untergang des